

Kapitel: Finanzen und Steuern

Thema: Steuerliche Begünstigung der Ausgleichszahlungen für Handelsagenten

Teaser

Die künftig entgangenen Provisionen im Sinne des Ausgleichsanspruchs laut § 24 HVertrG der Handelsagenten werden gleichmäßig auf 3 Jahre aufgeteilt.

Erklärung

Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses gebührt dem Handelsagenten ein angemessener Ausgleichsanspruch laut § 24 HVertrG (Handelsvertretergesetz), die mit einer durchschnittlichen Jahresprovision nach oben hin begrenzt ist. Der Ausgleich, der nach einer Kündigung durch den Auftraggeber zu bezahlen ist, ist entsprechend der EU-Richtlinie ein Äquivalent für in Zukunft dem Handelsagenten nicht zugutekommende Provisionen. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass dem Auftraggeber auch nach Ausscheiden des Handelsagenten der Vorteil der durch den Handelsagenten herbeigeführten Geschäftsverbindungen verbleibt. Der Handelsagent kann aber aus diesen zukünftigen Geschäften keinen Nutzen ziehen.

Der Ausgleich stellt eine Vorausleistung auf Provisionen dar, die erst in den folgenden Jahren steuerlich relevant geworden wäre. Nach derzeitiger Rechtslage bestehen für Einnahmen aus Ausgleichszahlungen keinerlei steuerliche Begünstigungen. Handelsagenten, die bei Beendigung des Vertrages einen Ausgleichszahlung erhalten, müssen diese im Jahr des Zufließens zur Gänze versteuern.

Maßnahmen

- Abänderung des § 37 EStG „Ermäßigung der Progression, Sondergewinne“, Absatz 2
- Der Absatz 2 wird ab 1. Jänner 2020 um die Ziffer 3 ergänzt und lautet:
 - Entschädigungen für künftig entgangene Provisionen gemäß dem Ausgleichsanspruch im Sinne des § 24 Handelsvertretergesetz (HVertrG)

Der § 37 EStG Absatz 2 lautet derzeit:

Über Antrag sind nachstehende Einkünfte, beginnend mit dem Veranlagungsjahr, dem der Vorgang zuzurechnen ist, gleichmäßig verteilt auf drei Jahre anzusetzen:

1. Veräußerungsgewinne im Sinne des § 24, wenn seit der Eröffnung oder dem letzten entgeltlichen Erwerbsvorgang sieben Jahre verstrichen sind.

2. Entschädigungen im Sinne des § 32 Abs. 1 Z 1, wenn überdies im Falle der lit. a oder b der Zeitraum, für den die Entschädigungen gewährt werden, mindestens sieben Jahre beträgt.

Wien, Oktober 2019